

Inhaltsverzeichnis.

Der Ursprung der Landeshoheit.	Seite 1
Meine These vom Ursprung der Landeshoheit aus der gräflichen Gewalt. S. 1. Seeligers Versuch, etwas von der grundherrlichen Theorie zu retten. S. 2. Seeligers „Bannherrschaft“. S. 5. Meine These bedeutet nicht die topographische Fortsetzung der Grafschaft durch das Territorium. S. 7. Drei Gestalten der gräflichen Gewalt: Grafschaft, Vogtei, Herrschaft. S. 7. Nach Seeliger erhält die Immunität nur selten hohe Gerichtsbarkeit. S. 10. Angebliche besondere Kompetenz der Bannbezirke. S. 11. Angebliche Beseitigung der grundherrlichen Streulage durch den „Bannbezirk“. S. 12. Alte geschlossene Bannbezirke. S. 16. Bildung neuer Gerichtsbezirke; ihre Motive. S. 18. Landes- und Grundherrschaft fallen äußerst selten zusammen. S. 21. Zwei Arten von Territorialbildung von oben und von unten her; keine rein grundherrschaftliche Bildung. S. 22. Angebliche landesherrliche Organisation aus der der Privatherrschaft. S. 23. Wirkungen der Gerichtsherrschaft, die nicht privater Herrschaft zugeschrieben werden dürfen. S. 28. Personalunion von Funktionen kein ursächliches oder inneres Verhältnis. S. 29. Unbrauchbarkeit des Ausdrucks „Bannbezirk“. S. 30. Die Tatsache der Usurpation öffentlicher Rechte beweist nichts für die grundherrliche Theorie. S. 31. Kampfcharakter der Bildung der Landesherrschaften. S. 33. Geschichte der Niedergerichte. S. 35. Niedergericht und Hofgericht. S. 37. Entstehung des Hofgerichts. S. 38. Leibherrliche Gerichte wenig nachweisbar. S. 41. Die hohe Gerichtsbarkeit schwerlich auch nur zum Teil aus der Leibherrschaft herzuleiten. S. 44. Keinesfalls geht die Landesherrschaft aus der Grundherrschaft hervor. S. 47. Nachtrag über H. Hirschs Schrift „Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter“. S. 47. Weitere Argumente gegen die Herleitung der Landes- aus der Leibherrschaft. S. 49.	
System und Bedeutung der landständischen Verfassung	53
Das wechselnde Interesse für verfassungsgeschichtliche Darstellungen im 19. Jahrhundert. S. 53. I. Vorläufer der Landstände. S. 54. II. Seit etwa dem 14. Jahrhundert eine Landtagsverfassung vorhanden. S. 58. Entstehungsgründe. S. 59. III. Überblick über die Geschichte der landständischen Verfassung. S. 63. Kein beharr-	

liches Wachsen und kein beharrliches Abnehmen des ständischen Einflusses in großen Perioden. S. 63. Ende der landständischen Verfassung. S. 67. IV. Die Gliederung des Landtags. S. 67. Mangel festerer Formen im Mittelalter. S. 68. Technische Bezeichnungen des Landtags und der Stände. S. 68. Zahl der Kurien. S. 69. A. Die Prälatenkurie. S. 69. In geistlichen Territorien. S. 69. In weltlichen. S. 70. Warum in vielen Territorien keine Prälatenkurie? S. 72. Folgen der Reformation für die Prälaten. S. 73. Form der Teilnahme. S. 74. B. Die Kurie der Grafen und Herren. S. 74. Verschiedene Gründe ihrer Landstandschaft. S. 75. Die Bannerherren in Geldern. S. 78. Die Steigerung des vornehmen Titels. S. 79. Form der Teilnahme. S. 80. C. Die Ritterschaft. S. 80. Ausscheiden derselben aus einem Teile der Landtage. S. 81. Die Ritterschaftsmatrikeln. S. 82. Adliger Stand Voraussetzung. S. 85. Zulassung durch Stände und Landesherren. S. 87. Die Entstehung der Matrikeln (Burgenbesitz die Grundlage der Landstandschaft). S. 88. Form der Teilnahme. S. 90. D. Die Städte. S. 92. Vorrang der Städte in einigen Territorien (insbesondere Flandern, Württemberg). S. 93. Beschränkung der Landstandschaft auf einen Teil der Städte. S. 94. „Märkte“. S. 99. Reklamierung von Landstädten durch das Reich. S. 97. Form der Teilnahme. S. 97. E. Vertretung des Bauernstandes. S. 98. — Sonderlandtage und gemeinsame Landtage. S. 100. Die ständischen Ausschüsse. S. 103. Die Ersetzung des Landtags durch den Ausschuß. S. 104. Die Einungen. S. 106. V. Die Form der Verhandlungen. S. 107. Ort und Zeit des Landtags. S. 108. Landtagsdiäten. S. 109. Das Recht zur Berufung des Landtags (Selbstversammlungsrecht?) S. 112. Kein Zwang zum Erscheinen. S. 113. Die Stände beraten kurienweise (Majoritätsprinzip?) S. 114. Der Vorsitzende und der Syndikus. S. 116. Das Heimbringen. S. 118. Ausschluß der Öffentlichkeit. S. 118. Privilegien und Landtagsabschiede. S. 119. VI. Die Stände eine Landesrepräsentation. S. 120. Streit über diese Frage. S. 121. Vertretung des ganzen Landes. S. 127. Art der Vertretung. S. 128. Der Dualismus des älteren Territorialstaatsrechts. S. 129. Seine Äußerungen (bedingte Huldigung, Widerstandsrecht, Kassenteilung, im Heerwesen und im diplomatischen Verkehr). S. 130. Die Stände verwaltend tätig. S. 134. Beseitigung des Dualismus durch die Landesherrschaft. S. 135. Seine letzten Reste. S. 137. VII. Die Kompetenz des Landtags. S. 138. Schwierigkeiten ihrer Bestimmung. S. 139. Ihr ungefährer Umfang. S. 139. Die Stände als Gericht. S. 141. Die ständischen „Beschwerden“. S. 141. VIII. Die Tätigkeit der Stände; ihre allgemeine Bedeutung. S. 141. Wechselndes Urteil darüber. S. 142. Die Konsolidierung der Territorien. S. 143. Das Indigenatsrecht. S. 145. Hemmung kriegerischer Unternehmungen der Landesherren durch die Stände. S. 147. Ihr Widerspruch gegen Steuerforderungen. S. 147. Gegen Willkür der Beamten. S. 148. Die Sorge der Stände für Recht und Gericht. S. 148. Rezeption des römischen Rechts. S. 149. Verschlechterung des Rechtes der Bauern. S. 149. Wirtschaftliche Fragen, insbesondere

die ständische Teilung des wirtschaftlichen Daseins. S. 150. Ordnung der kirchlichen Verhältnisse. S. 151. Bedeutung der Verfassungsform. S. 153. Bedingtheit unseres Urteils. S. 154. IX. Die Ursachen der landständischen Verfassung. S. 155. Sie ist kein einfacher Ausdruck der „Verhältnisse“. S. 155. „Allgemeine Gründe“. S. 156. Bedeutung des Moments für die Geschichte der Institutionen. S. 159.

Die Anfänge des modernen Staats mit besonderem Blick auf die deutschen Territorien

161

Schwankende Vorstellungen vom Wesen des modernen Staats. S. 161. Wesen des mittelalterlichen Staats; Lehns- und Feudalstaat. S. 162. Andere Gegensätze des mittelalterlichen Staats. S. 163. Tendenz des modernen Staats, seit dem 16. Jahrhundert vorhanden. S. 164. Dentzers Versuch über die Anfänge des modernen Staats. S. 165. Winkelmann über den Übergang zum modernen Staat. S. 166. Mit Sizilien, England, Frankreich nicht das deutsche Reich, sondern die deutschen Territorien zu vergleichen. S. 167. Quellenvorzug Siziliens. S. 167. Vorzug der sizilischen Gesetzgebung vor der deutschen. S. 167. Herkunft der normännisch-sizilischen Gesetze. S. 168. Vorzug der größeren Planmäßigkeit im sizilischen politischen Leben. S. 169. Kampf gegen das Lehnswesen hier wie da. S. 170. Ausbreitung der staatlichen Gerichtsbarkeit. S. 173. Beispiel der Ausnutzung der reformkirchlichen Bestrebungen. S. 174. Was in Sizilien durch allgemeine Gesetzgebung erstrebt wird, setzt sich in Deutschland ständisch und örtlich gesondert allmählich durch. S. 176. Unterschied in der Gestaltung der Zentralbehörden. S. 177. Lokale Verwaltungsbezirke in den deutschen Territorien später als in Sizilien. S. 178. Übereinstimmungen in den Finanzen und anderen staatlichen Forderungen. S. 178. Kataster. S. 180. Die Bedeutung der Geldwirtschaft. S. 180. Söldner hier wie da (Städte!). S. 182. Aktionen zur Wiedergewinnung staatlicher Rechte. S. 182. In der Übernahme der städtischen Wirtschafts- und Finanzpolitik eilt der Sizilier Friedrich II. den deutschen Territorien weit voran. S. 183. Ebenso in dem Abschluß des Staats nach außen (Zwangsuniversitäten). S. 184. Verhältnis von Staat und Kirche. S. 185. Erweiterung des staatlichen Aufgabenkreises in Nachahmung des städtischen Vorbilds. S. 186. Anregungen der Landstände für die Ausbildung eines modernen Staats. S. 188. Gleichzeitige literarische Bewegung (Philipp v. Leiden). S. 189. Grenzen zwischen mittelalterlichem und modernem Staat. S. 191.

Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts

194

Epochen in der Geschichte der deutschen Verwaltungsorganisation. S. 194. Das Mittelalter eine Zeit sehr geringer Ausbildung der Zentralverwaltung. S. 195. Im 16. Jahrhundert bedeutende Vermehrung ihres Geschäftskreises. S. 197. Mittel zur Bewältigung der

vermehrten Arbeit: Einführung von Kollegien und Arbeitsteilung. S. 201. Das Ratskollegium. S. 202. Die Rechenkammer. S. 203. Das Hofgericht. S. 203. Konsistorien. S. 205. Reform im Personal (Berufsbeamtentum; juristische Schulung; Zurückdrängung der Hofchargen). S. 205. Anteil des Richters an der Rechtsprechung. S. 206. Reformen in der Lokalverwaltung im 16. Jahrhundert. S. 206. Schattenseite des neuen Berufsbeamtentums. S. 208.

Vorbemerkung zu den beiden folgenden Aufsätzen 209

Geringe Bedeutung des grundherrlichen Handwerks. S. 209.
Unfreie in der Bürgerschaft. S. 210. Verdienste der Städte um die Beseitigung der Unfreiheit. S. 211.

Kritik der hofrechtlichen Theorie (mit besonderer Rücksicht auf die ständischen Verhältnisse) 213

Verbreitete Anschauung von der Herkunft der Bürgerschaften, insbesondere der Handwerker aus unfreien Kreisen. S. 213. Die Bedeutung der Einwanderung. S. 215. Gegensatz von Stadtrecht und Hofrecht. S. 216. Entwicklung der Stadt nicht aus dem städtischen Fronhof, sondern neben ihm. S. 215. Geringe Bedeutung der Ministerialen in den Städten. S. 216. Die Theorie vom hofrechtlichen Ursprung der Zünfte. S. 217. Prüfung der dafür angeführten Beweise. S. 217. Bedeutung des Wortes officium. S. 217. Ernennung der Zunftvorsteher durch den Stadtherrn. S. 218. Abgaben und Leistungen der Handwerker an den Stadtherrn. S. 219. Willkürliche Konstruktion einer Stufenreihe für diese. S. 221. Wahre Gründe der Abgaben und Leistungen. S. 219. Schwierigkeiten, mit denen die hofrechtliche Theorie nicht rechnet. S. 225. Der Zweck des Abschlusses von Zünften ist der Bestimmung der hofrechtlichen Verbände entgegengesetzt. S. 227.

Die historische Stellung des Lohnwerks 228

K. Bücher erneuert die hofrechtliche Theorie, insofern er einen Zusammenhang zwischen städtischem und hofhörigem Gewerbe in der Betriebsweise annimmt. S. 228. Er übertreibt zunächst die Ausdehnung der Grundherrschaften. S. 229. Hauptsächlich legt er aber auf die Betriebsform Wert, indem er behauptet, daß bis ins 14. Jahrhundert die städtischen Handwerker zum allergrößten Teil Lohnhandwerker seien. S. 229. Es genügt eine Untersuchung der Nachrichten des 12. Jahrhunderts. S. 230. Aussagen der Zunftbriefe. S. 231. Quellen anderer Art über Zünfte. S. 232. Nachrichten über Handwerker im allgemeinen. S. 236. Resultat: schon im 12. Jahrhundert überwiegt das eigentliche Handwerk das Lohnwerk. S. 240. Eine historische Entwicklung nur in sehr beschränktem Maße vorhanden. S. 240. Es handelt sich um eine Verschiedenheit des Nebeneinander. S. 242. Die Zunftorganisation geht im Mittelalter über die Kreise des Handwerks hinaus. S. 242. Vermutungen über die ältesten deutschen Zünfte und über die gewerblichen Verhältnisse Deutschlands in der vorstädtischen Zeit. S. 243.

Mittelalterliche und neuzeitliche Teuerungspolitik	Seite 247
---	----------------------

W. Roscher, „Über Kornhandel und Teuerungspolitik“. S. 247. Wiederaufnahme mittelalterlicher Einrichtungen während des Weltkriegs. S. 247. Roscher bezeichnet das Verfahren der sächsischen Regierung bei der Teuerung von 1846/47 (System des freien Handels) als Muster schlechthin. S. 248. Gegenüberstellung der verfehlten Politik der französischen Revolution und der erfolgreichen Politik des Großherzogs Leopold von Toskana. S. 249. Turgot als Intendant von Limousin. S. 251. Das mittelalterliche System setzt sich in der französischen Revolution fort. S. 251. Rückkehr zu ihm in der Gegenwart. S. 252. Vergleich zwischen dem mittelalterlichen und dem System des großen Kriegs. S. 254. Erweiterung unseres Beobachtungsfelds. S. 255.

Gebrauchte Abkürzungen.

H. Z. = Historische Zeitschrift. DLZ. = Deutsche Literaturzeitung.. Vjschr. f. Soz.- u. WG. = Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. LA. = Landtagsakten. „1. Aufl.“ = 1. Aufl. von „Territorium und Stadt“. „MA. Staat“ = „Deutscher Staat des Mittelalters“ Bd. 1. (1914).